

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "Heidesheimer Straße 53 - 65" in Mainz gemäß § 8 i. V. m. § 4 und 5 Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchPflG)

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978 S. 159), geändert durch Artikel 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. 1983, S. 17), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 27.10.1986 (GVBl. 1986, S. 291) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigelegten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet innerhalb des Stadtteils Mainz-Gonsenheim wird als Denkmalzone gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG (kennzeichnendes Straßenbild) unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Heidesheimer Straße 53-65".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt die Wohnhäuser Heidesheimer Str. 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65 auf den Flurstücken 140/10, 140/2, 140/3, 142/1, 141, 143/3, 144/1, 145/4 in Flur 19 der Gemarkung Gonsenheim.

Die beigelegte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zwecke der Erhaltung

- der ab Anfang der 90er Jahre des 19. Jahrhunderts in der Gonsenheimer Waldvillenkolonie entstandenen Landhäuser.

Die zweistöckigen Gebäude mit Sattel- oder Krüppelwalmdach kennzeichnet ein kubischer Baukörper, bereichert durch eine Veranda, die sich dem umliegenden Garten öffnet, sowie einen zur Seite geschobenen Giebelrisalit mit segmentbogenförmigem oder polygonalem Grundriß. Elemente, die gemeinsam mit dem additiv konzipierten Grundriß des Gebäudes Nr. 57 (von Dombaumeister L. Becker) an englische Landhäuser erinnern.

- des den Charakter der Zone prägenden alten Baumbestandes sowie des dem Garten Nr. 57 zugehörigen Holzpavillions, der sich stilgerecht einfügt in die Gestaltung des Gebiets.

(2) Die Denkmalzone ist in ihrer charakteristischen Bauweise ein kennzeichnendes Merkmal der ab ca. 1880 im Nordwesten von Gonsenheim entstandenen Waldvillenkolonie sowie ein Zeugnis der Architektur des gehobenen Bürgertums vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis zum Ersten Weltkrieg. An der Erhaltung und Pflege der Denkmalzone besteht aus wissenschaftlichen Gründen sowie zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil die Denkmalzone die Entwicklung von der dem Historismus verhafteten Baukunst (Nr. 52 von 1893, Nr. 57) zum sogenannten "englischen Landhausstil" des beginnenden 20. Jahrhunderts dokumentiert. Zum anderen veranschaulichen die Gebäude Nr. 55, 59 bis 65 in ihrer traditionalistischen Formensprache die künstlerische Gegenposition zur zeigenössischen Avantgarde der Frühmodernisten.
- zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt, weil die Gebäude in ihrer qualitätvollen Gestaltung eine harmonische Einheit bilden, die in Verbindung mit den umliegenden Gärten der Denkmalzone den hohen Wohnwert dieses Gebiets begründen.

(3) Die Unterschutzstellung ist gemäß § 8 Abs. 1 Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchPflG) durch Rechtsverordnung geboten.

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Inkrafttreten

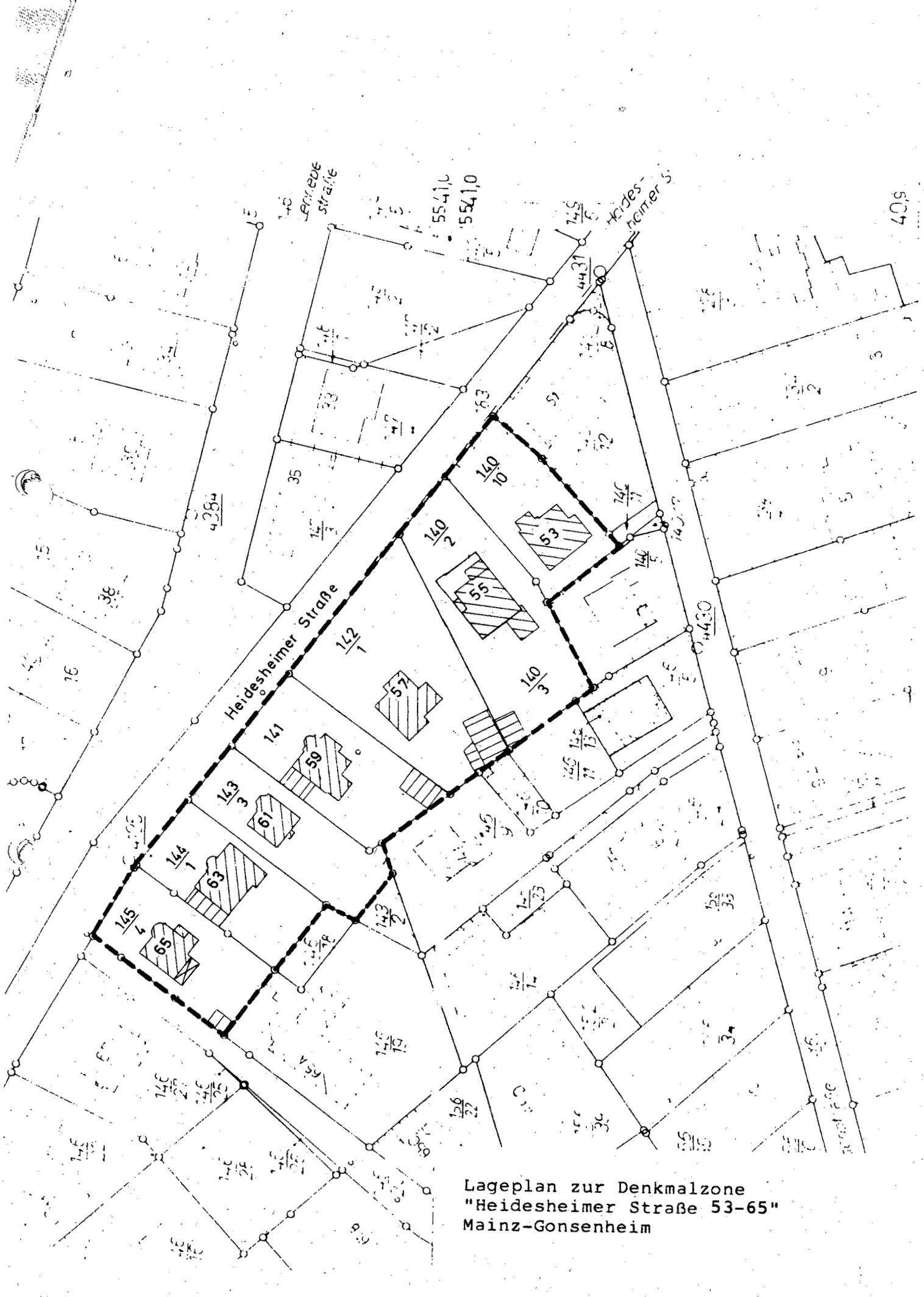
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage Ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft.

Mainz, 29.03.1993
Stadtverwaltung

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 07.05.1993



Lageplan zur Denkmalzone
 "Heidesheimer Straße 53-65"
 Mainz-Gonsenheim